

Nr. 4824 /J

1993 -05- 06

II-9789 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ANFRAGE

der Abgeordneten Hilde Seiler
und Genossen
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend den Verkauf von Patientenkarteeien

Bei einer in Salzburg geführten Diskussion über die Ablösezahlungen bei der Übergabe von Arztstellen rechtfertigte die Ärztekammer die zum Teil sehr hohen Ablösen damit, daß nicht nur die Investitionen, sondern der gesamte Kundenstock samt Patientenkartei abzulösen sind.

Dr. Ulrike Aichhorn vom Institut für Rechtspolitik in Salzburg stellte in einem Beitrag in den Salzburger Nachrichten dazu fest, daß die Übernahme der Patientenkartei in einem Konflikt steht mit der ärztlichen Schweigepflicht (insbesondere § 121 StGB, § 26 ÄrzteG). Schließlich beinhaltet die Patientenkartei Informationen, die der Patient seinem Arzt im Vertrauen auf die Schweigepflicht offenbart hat. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die berufliche Beziehung eines Arztes zu einem anderen, wodurch die Weitergabe der Daten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Patienten erfolgen darf. Stimmt der Patient nicht zu und der Arzt gibt die Informationen dennoch weiter oder verkauft sie, begibt er sich in die Gefahr eines Rechtsbruches.

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz daher nachstehende

Anfrage:

1. Stimmen Sie der Ansicht zu, daß mit der Weitergabe eine Patientenkartei ohne Zustimmung durch die Patienten die ärztliche Schweigepflicht verletzt wird?
2. Wenn ja, was müßte unternommen werden und was werden sie selbst tun, um diese Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht künftig zu verhindern?

